

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 104/23

Nürnberg, 13.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.06.2025	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Worzeldorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
9,190/1000 Miteigen- tumsanteil an dem verei- nigten Grundstück	Wohnung im Gebäude Typ A 6, zweiter Stock rechts sowie dem dazugehörigen Kelleranteil	Nr. 96	1843

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Worzeldorf	147	Gebäude- und Freifläche	Emil-Nolte-Straße 13, 15, 17, 19	0,1172
Worzeldorf	147/4	Gebäude- und Freifläche	Emil-Nolte-Straße 5, 7	0,0799
Worzeldorf	147/6	Gebäude- und Freifläche	An der Radrunde 117, 119	0,1351
Worzeldorf	147/7	Gebäude- und Freifläche	Emil-Nolte-Straße 9, 11	0,1510
Worzeldorf	147/13	Grünfläche	Bei der Emil-Nolte-Stra- ße 9, 11	0,0076

Zusatz: Kraftfahrzeugstellplatzbenützungsrecht an dem vereinigten Grundsstück Flst. 147/3 und 147/5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): 2-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, WC, Abstellraum, Diele, Flur und Loggia im 2. OG rechts sowie Kellerabteil im KG in 90455 Nürnberg, Emil-Nolde-Straße 11;

Verkehrswert:

203.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.